

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)  
Ressourcenmanagement  
Herr Felix Wolffers  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Zürich, 9. April 2008

### **Stellungnahme der FH SCHWEIZ**

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung (FG)  
neu: Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die nachträgliche Einladung zur Vernehmlassung «Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung». Wir nehmen gerne dazu Stellung.

Die Stellungnahme der FH SCHWEIZ kann in drei Hauptanliegen gegliedert werden:

- Verfassungsrechtliche Grundlage FIFG
- Aufgaben KTI
- Innovationsförderung durch die Bundesverwaltung

### **Verfassungsrechtliche Grundlage FIFG**

Betrifft: Bezug Artikel 64 und Artikel 100 Bundesverfassung

Die Teilrevision des Forschungsgesetzes sieht vor, dass sich das neue Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) auf Artikel 64 (Forschung) und Artikel 100 (Konjunkturpolitik) der Bundesverfassung stützt. Der Bezug auf Artikel 100 BV wurde vom bisherigen Gesetz übernommen. Artikel 64 BV ist die verfassungsrechtliche Grundlage für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Innovation.

Die FH SCHWEIZ stellt in Frage, ob der Bezug auf Artikel 100 BV richtig ist. Die Forschung sowie die Innovation sollten in Hinsicht auf die langfristige Wachstumsentwicklung der Schweiz gefördert werden. Die Förderung der Forschung und Innovation ist kein direktes Steuerungsmittel für die Konjunkturpolitik, welches kurzfristige Wirkungen erzielt. Aus diesem Grund sollte die verfassungsrechtliche Grundlage des FIFG überprüft werden.

## **Organisation KTI**

Betrifft: Organisation der KTI als Behördenkommission mit Entscheidkompetenzen

Heute hat die KTI als Verwaltungskommission eine Beratungsfunktion. Ein Ziel des neuen Gesetzes ist es, der KTI neue Kompetenzen einzuräumen. Die KTI soll gemäss der Motion Noser (04.3688) im erläuternden Bericht mehr Autonomie erlangen, rascher und flexibler auf Veränderungen des Umfeldes reagieren können, grösseren Handlungsspielraum bekommen und unabhängig entscheiden können.

Mit der Organisation der KTI als Behördenkommission mit Entscheidkompetenzen werden diesen Forderungen nicht Rechnung getragen. Die KTI soll WEKO-ähnlich organisiert werden, andere Organisationsformen wurden nicht berücksichtigt. Weshalb die KTI nicht wie der SNF organisiert wird, ist im erläuternden Bericht nicht erklärt. Aus Sicht der FH SCHWEIZ wäre eine Organisationsform wie die des SNF in Betracht zu ziehen.

## **Innovationsförderung durch die Bundesverwaltung**

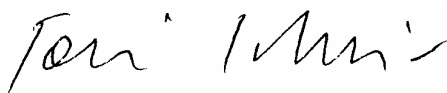
Betrifft: Aufspaltung der Aufgaben im Bereich der Innovationsförderung

Die KTI soll in Zukunft für die Förderung von anwendungsorientierter Forschung & Entwicklung zuständig sein und die Bundesverwaltung für weitere Aufgaben im Bereich der Innovationsförderung.

Heute nimmt die KTI sämtliche Aufgaben wahr. Dies bedeutet, dass die KTI in Zukunft aufgespalten werden soll, was zu Ineffizienz durch Doppelspurigkeiten führen kann. Diese Aufteilung zwischen KTI und Bundesverwaltung ist aus diesem Grund zu überprüfen.

Herzlichen Dank für das Einbeziehen unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
FH SCHWEIZ



Toni Schmid  
Geschäftsführer



Claudia Sutter  
Leiterin Public Affairs

Die FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen Gesellschaften der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. Gegenwärtig zählt die FH SCHWEIZ 40'000 Mitglieder. Sie vertritt die Interessen von Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtungen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Science, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistung, Angewandte Psychologie sowie Soziale Arbeit.